

VORSORGEPLAN C

Gültig ab 1. Januar 2023

Für die im Vorsorgereglement umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt für alle in Plan A versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Das Vorsorgereglement kann bei der Durchführungsstelle (Vorsorgestiftung Film und Audiovision, Durchführungsstelle, Postfach 300, 8401 Winterthur, Email: info@vfa-fpa.ch) angefordert oder auf www.vfa-fpa.ch abgerufen werden.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem Vorsorgeausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruches in einem gewissen Zeitpunkt) vor. Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 6 des Vorsorgereglements)

A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

In diesem Vorsorgeplan zu versichern sind sämtliche Arbeitnehmenden (**Festangestellte**) aller der Vorsorgestiftung angeschlossenen Mitgliedfirmen der Stifterverbände, sofern diese Arbeitnehmenden einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen und diesem Vorsorgeplan zugeordnet sind.

Versichert werden können zudem die selbständigerwerbenden Mitglieder der Stifterverbände sowie Selbständigerwerbende der angeschlossenen Mitgliedfirmen (**Selbständigerwerbende**) sofern ihnen dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Für den **Arbeitnehmer** beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht. In jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für **Selbständigerwerbende** beginnt die Versicherung mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Vorsorgestiftung einen **Vorsorgeausweis** mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

A. VERSICHERTER LOHN

Der **versicherte Lohn** entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslohn.

Ist vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

Für Selbständigerwerbende versteht man unter dem AHV-pflichtigen Jahreslohn das AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

B. RISIKOBEITRAG

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des Pensionsalters beträgt 1,3% des versicherten Lohnes. Bei Mitversicherung des Unfallrisikos erhöht sich der Risikobeitrag auf 1,6%.

C. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

Die individuellen jährlichen **Altersgutschriften** betragen:

Alter Männer und Frauen	Gutschrift in % des versicherten Lohnes
25 - 34	6,0
35 - 44	8,1
45 - 54	11,7
ab 55	13,8

Die Altersgutschriften gemäss BVG auf Basis des BVG-pflichtigen Jahreslohnes sind garantiert.

Das **Altersguthaben** besteht aus dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil und setzt sich zusammen aus:

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen,
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben reduziert sich gegebenenfalls um:

- die verzinsten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,
- die verzinsten Teilauszahlungen infolge Scheidung sowie

- sowie Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen.

Für die Verzinsung des obligatorischen Teils des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG) gilt der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz. Für überobligatorische Altersguthaben wird der Zinssatz jährlich durch den Stiftungsrat festgelegt.

D. BEITRAG TEUERUNGS AUSGLEICH

Der Beitrag zur Versicherung der obligatorischen Anpassung an die Preisentwicklung für Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten beträgt für Frauen und Männer 0,2% des versicherten Lohnes.

E. BEITRAG SICHERHEITSFONDS BVG

Der Beitrag an den Sicherheitsfonds BVG wird aus den Mitteln der Vorsorgestiftung erbracht.

F. VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Der Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der Vorsorgestiftung wird vom Stiftungsrat festgelegt und beträgt für Frauen und Männer aktuell 0,7% des versicherten Lohnes.

III. VORSORGELEISTUNGEN

(vgl. Ziff. 15 des Vorsorgereglements)

A. IM ALTER

- Altersrente

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und den jeweils gültigen Umwandlungssätzen. Der Stiftungsrat legt die Umwandlungssätze fest.

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens vor der ersten Rentenzahlung der Vorsorgestiftung schriftlich einzureichen. Im Ausmass des Kapitalbezuges entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen.

- Pensionierten-Kinderrente

Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente entsteht, wenn die versicherte Person eine Altersrente bezieht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente.

- Flexible Pensionierung

Versicherte Personen können frühestens ab Alter 58 die vorzeitige Auszahlung der Altersleistungen ganz oder teilweise verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit entsprechend dem Bezugsanteil endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die Ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter ausüben, können den Bezug von Altersleistungen entsprechend dem Weiterbeschäftigungsgrad maximal bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben.

Die entsprechenden Begehren sind der Pensionskasse spätestens drei Monate vor der gewünschten Pensionierung bzw. vor dem Aufschub einzureichen.

B. BEI INVALIDITÄT

- Invalidenrente

Die Invalidenrente wird zusammen mit der Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung fällig, frühestens aber nach Erschöpfung allfälliger Ansprüche aus der Krankentaggeldversicherung, die von der Arbeitgeberin mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde und mindestens 80% des entgangenen Verdienstes ausweist. Die Wartefrist beträgt 24 Monate. Beträgt die vereinbarte Wartefrist für die Invalidenrente 24 Monate und sollten im Falle einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit die Krankentaggeldleistungen nicht für die Dauer von 24 Monaten erbracht werden, so werden die Invaliden- und Invaliden-Kinderrenten ab dem Tag gewährt, ab dem die Krankentaggeldleistung erlischt, frühestens aber ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruches.

Ist die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden, so richtet sich die Höhe der **Invalidenrente** nach der Berechnungsweise des BVG (BVG-Invalidenrente), beträgt aber mindestens **40% des versicherten Lohnes**.

Ist die versicherte Person infolge Unfalls invalid geworden und ist das Unfallrisiko nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor, und die Höhe der Invalidenrente ist auf die Mindestleistung gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Invalidität infolge Unfalls die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

- **Invaliden-Kinderrente**

Der Anspruch auf die Invaliden-Kinderrente entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Invalidenrente, sofern die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Ist die versicherte Person infolge Krankheit invalid geworden, so entspricht die Höhe der Invaliden-Kinderrente pro Kind 20% der Invalidenrente.

Ist die versicherte Person infolge Unfalls invalid geworden und ist das Unfallrisiko nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor, und die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist auf die Mindestleistung gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Invalidität infolge Unfalls die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

- **Befreiung von der Beitragszahlung**

Die Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Invalidität infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Invalidität von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Invalidität aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Invalidität an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Richtet die Eidgenössische Invalidenversicherung vor den aufgeführten Wartefristen eine Rente aus, so werden die Invaliditätsleistungen ab dem Zeitpunkt des IV-Rentenanspruchs gewährt.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach den im Vorsorgereglement festgelegten Regelung.

Die Invaliditätsrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

C. IM TODESFALL

- **Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner**

Die Rente für den überlebenden Ehegatten (Ehegattenrente) oder Lebenspartner (Lebenspartnerrente) wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt, welche im Todeszeitpunkt verheiratet war, in einer eingetragenen Partnerschaft oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft gelebt hat, welche mindestens 5 Jahre gedauert hat und der Vorsorgestiftung vor dem Tod schriftlich mitgeteilt wurde. Im Übrigen richtet sich die Anspruchsbegründung nach dem Vorsorgereglement.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Unfall und ist das Unfallrisiko nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor, und die Höhe der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner ist auf die Mindestleistung gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Tod infolge Unfalls die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Tod infolge Krankheit.

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters, so beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der laufenden Altersrente.

- **Waisenrente**

Die Waisenrente wird fällig, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit, so beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind 20% der Invalidenrente.

Stirbt die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Unfalls und ist das Unfallrisiko nicht ausdrücklich mitversichert, so gehen die Leistungen der Unfallversicherung grundsätzlich vor, und die Höhe der Waisenrente ist auf die Mindestleistung gemäss BVG begrenzt. Ist das Unfallrisiko mitversichert, werden bei Tod infolge Unfalls die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Tod infolge Krankheit

Stirbt die versicherte Person nach Erreichen des Pensionsalters so beträgt die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente.

- **Todesfallkapital**

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner oder gerichtlich getrennten Lebenspartner benötigt wird.

Die Hinterlassenenrenten werden nach den Bestimmungen des BVG der Preisentwicklung angepasst.

IV. FREIZÜGIGKEIT

(vgl. Ziff. 39 des Vorsorgereglements)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.C. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt während eines Monats nach ihrem Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Vorsorgestiftung versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

V. WOHN EIGENTUMS F Ö R D E R U N G

(vgl. Ziff. 47 des Vorsorgereglements)

A. VORBEZUG UND VERPFÄNDUNG

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Vorsorgestiftung.

Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung erhebt die Vorsorgestiftung bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten gemäss Kostenreglement. Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

B. ZUSATZVERSICHERUNG

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, die durch den Vorbezug entstehende Vorsorgelücke durch eine Zusatzversicherung zu schliessen. Diese wird gemäss Art. 30c Abs. 4 BVG durch die Vorsorgestiftung vermittelt.

VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 45 des Vorsorgereglements)

A. JÄHRLICHER BEITRAG

Die Vorsorgestiftung erhebt folgende Beiträge:

Alter Männer und Frauen	Beitrag in % des versicherten Lohnes
18 - 24	2,2
25 - 34	8,2
35 - 44	10,3
45 - 54	13,9
ab 55	16,0

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei den Hinterlassenen- und Invaliditätsrenten erhöht sich der oben aufgeführte Beitragssatz um 0,3%. Die Unfalldeckung ist standardmässig nicht enthalten, da durch die Unvallversicherung gedeckt.

Ist die versicherte Person Arbeitnehmender, so geht der Beitrag je zur Hälfte zu Lasten der Arbeitgeberin und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

B. EINKAUF BIS ZU DEN VOLLEN REGLEMENTARISCHEN LEISTUNGEN

Im Weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen.

Nach dem Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen besteht zusätzlich die Möglichkeit des Einkaufs für eine vorzeitige Pensionierung.

Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

C. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN / EINMALEINLAGEN

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Vorsorgestiftung einzubringen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.